

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wölfersheim

Geschäftsstelle der Gemeindevertretung
Markus Herrmann
Rathaus
Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Fraktion in der Gemeindevertretung

Michael Rückl
Tel.: +49 (172) 7369692
06036 - 1514
michael.rueckl@gruene-wetterau.de

Wölfersheim, 30.04.2026

Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung Grundsatzbeschluss zum Bauturbo

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung den Vorschlag eines Grundsatzbeschlusses zum künftigen Umgang mit dem Bauturbo zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In ihm sollen Leitlinien festgelegt werden, aus denen u.a. hervorgeht,

- in welchem Stadium des Bauantragsverfahrens die Gemeinde zu beteiligen ist
- welche Instanzen innerhalb der Gemeinde (Verwaltung, Gemeindevorstand, Gemeindevertretung) zu beteiligen sind
- wie die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft, gewährleistet wird
- welche Anforderungen ein Beschluss der Gemeinde erfüllen muss
- wie die Unterrichtung ggf. der Gremien bzw. der Öffentlichkeit auszusehen hat."

Da der kommunale Umgang mit dem Bauturbo keine nur Wölfersheim betreffende Angelegenheit ist, spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, bei der Erarbeitung von Leitlinien die Kooperation mit anderen Kommunen bzw. dem Kreisbauamt zu suchen.

Begründung:

Mit dem Bauturbo hält ein neues Instrument der städtebaulichen Planung in die Kommunalpolitik Einzug. Wir sind unter dem o.g. Tagesordnungspunkt erstmalig mit der Anwendung dieses Instrumentes konfrontiert. Wir können davon ausgehen, dass dieser Fall lediglich der erste von weiter folgenden sein wird.

Der Bund versucht im Netz, die zahlreichen Facetten des Bauturbos zu erklären. Es bleiben aber, allein mit Blick auf die Art und Weise der kommunalen Beteiligung/Zustimmung, Leerstellen oder Verständnisfragen. Um das zu illustrieren, her vier Zitate:

„Die Gemeinde entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Bau-Turbo anwendet. Sie erteilt ihre Zustimmung nur, wenn die Abweichung mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung übereinstimmt. Um sich selbst, aber auch möglichen Vorhabenträgern eine Orientierung zu geben, kann sie einen Grundsatzbeschluss zum Umgang mit § 246e BauGB fassen, mit dem sie städtebauliche Leitlinien festlegt, wann und in welcher Form sie der Anwendung des § 246e BauGB zustimmen würde.“

„Bei der erstmaligen Anwendung des Bau-Turbos in einem bestimmten Bebauungszusammenhang sollte sich die Gemeinde daher bewusst sein, dass sie dort in gleich gelagerten Fällen zukünftig besonders begründen muss, wenn sie über Folgeanträge anders entscheiden will.“

„Inwieweit der Gemeinderat oder die Gemeindevertretung hier Leitlinien in einem Grundsatzbeschluss festlegen und die konkrete Zustimmungsentscheidung im Einzelnen auf die Gemeindeverwaltung, den Bürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen darf, ist eine innerkommunale Angelegenheit und damit Gegenstand des Kommunalrechts des jeweiligen Landes.“

„Das BauGB enthält sich einer Aussage darüber, welche Stelle innerhalb der Gemeinde für die Entscheidung über die Zustimmung berufen ist. Dies richtet sich nach dem Kommunalrecht des jeweiligen Landes.“

Es ist also keineswegs gesetzlich geregelt, wie in einer Kommune mit dem Bauturbo umzugehen ist, wer, wann, wie entscheidet. Hinzu kommen weitere Fragen, z.B. beim Umgang innerhalb eines Bebauungsplans, in Gebieten ohne Bebauungsplan, im Außenbereich usw.

Unseres Erachtens sind alle Kommunen in der Pflicht, ihren Umgang mit diesem neuen Instrument intern zu regeln. Mit dem Ergänzungsantrag wollen wir diese Pflicht in Wölfersheim anstoßen – und zugleich darauf verweisen, dass wir hier die Welt nicht neu erfinden müssen, sondern mit andern kooperieren können.

Für die Fraktion



Michael Rückl